



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportvereinigung von 1900 Schliekum e.V.
2. Sitz des Vereins ist Sarstedt, OT Schliekum
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch, und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 1181 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck ist „die Förderung des Sports“.
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierfür ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) Die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie übergeordneter Verbände zu befolgen und allen Beschlüssen seiner Organe nachzukommen.
 - b) Den Verein nach Kräften zu fördern
 - c) Das Ansehen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren
 - d) Die Interessen des Vereins wahrzunehmen.
 - e) Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag und daneben etwaige Umlagen unverzüglich nach Fälligkeit zu zahlen.
 - f) Von dem Vorstand angeordnete Dienstleistungen zu erbringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein und dessen Fristen regelt eine gesonderte Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung.
 - a) Die Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
 - b) Die Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung regelt die Mitgliedschaft und überwacht die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge.

- c) Die Laufzeit der Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung ist das Kalenderjahr.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich, aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Etwa noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsbestimmungen, insbesondere §4 Ziffer 6, gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Eine Schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses beendet wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Stellvertretenden Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Sozialwart
- dem Jugendwart
- der Frauenwartin
- dem Pressewart
- den Spartenleitern sowie deren Stellvertretern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer vertreten.

Je zwei von Ihnen, darunter jedoch immer der 1. oder 2. Vorsitzende, sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Stellvertreter eines Spartenleiters hat im Vorstand nur im Falle der Abwesenheit des Vertretenen Stimmrecht. Ein Vorstandsmitglied darf allenfalls zwei Ämter auf sich vereinigen. Jedes Amt gewährt eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang Kasten, Dorfgemeinschaftshaus und Vereinsheim) einzuladen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Versammlung die Zahl der Stimmberechtigten fest.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über den Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Wählbar für Ämter des Vereins sind Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 31. Dezember schriftlich beim Vorstand Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter liest diese Anträge der Mitgliederversammlung vor, die danach die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung beschließt.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll wenigstens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der

Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Mitglieder des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festsetzung des Jahresbeitrages einschließlich etwaiger Staffelungen für das kommende Geschäftsjahr. Daneben kann die Mitgliederversammlung zusätzlich Umlagen beschließen, jedoch mit Wirkung nur ab dem kommenden Geschäftsjahr.
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 11 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat, der aus drei Vereinsmitgliedern besteht. Die drei gewählten bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Näheres bestimmt die Ehrenrats-Ordnung

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Schliekum, den 07.02.2014



Der Vorstand